

Entwurf

Benutzungs- und Entgeltordnung

der Stadt Hildburghausen für die Benutzung städtischen Eigentums

Aufgrund der §§ 18 Abs. 2, 22 Abs. 3 Satz 1 und 26 Abs. 2 Ziffer 10 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat die Stadt Hildburghausen durch Beschluss des Stadtrats in seiner Sitzung am Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Hildburghausen stellt die in der Anlage aufgeführten Einrichtungen und Gegenstände (Nutzungsobjekte) städtischen Vereinen, Schulen, Organisationen und in Ausnahmefällen Privatpersonen im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen auf deren Antrag zur Benutzung gegen Entgelt zur Verfügung.

§ 2

Nutzungsbedingungen

- (1) Das Nutzungsobjekt wird nach Eingang des Nutzungsantrages und nach Prüfung des jeweiligen Einsatzzweckes dem Antragsteller gegen Zahlung eines Entgeltes übergeben.
- (2) Die Entgeltregelung ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Die Stadt Hildburghausen behält sich den Widerruf einer erteilten Nutzungsgenehmigung vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis die Genehmigung zur Benutzung des Nutzungsobjektes nicht erteilt worden wäre.
- (4) Die Nutzungsobjekte werden vorrangig an Vereine, Schulen, gemeinnützige und private Organisationen vergeben. In Ausnahmefällen wird die Nutzung auch Privatpersonen genehmigt.

§ 3

Benutzung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt jeweils vor der Benutzung auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.
- (2) Übergabe und Rücknahme des Nutzungsobjektes sind im Übergabeprotokoll festzuhalten.
- (3) Die zwischen der Stadt Hildburghausen und dem Benutzer abgestimmten Benutzungszeiten sind einzuhalten.
- (4) Die Übergabe und Rücknahme des Nutzungsobjektes erfolgt durch den verantwortlichen Amtsbereich. Der Transport erfolgt durch den Benutzer. In Ausnahmefällen kann gegen Kostenersatz der Transport mit einem städtischen Fahrzeug beantragt werden.
- (5) Der Benutzer verpflichtet sich, das Nutzungsobjekt pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.
- (6) Beauftragten der Stadt Hildburghausen ist die Kontrolle des Einsatzes jederzeit zu gestatten.
- (7) Entspricht der Benutzungszweck nicht dem beantragten Zweck, ist die Stadt Hildburghausen berechtigt, die weitere Nutzung zu untersagen.

§ 4

Haftung, Beschädigung, Ersatzleistung

(1) Der Benutzer stellt die Stadt Hildburghausen von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Nutzungsobjektes entstehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits gleichfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Hildburghausen und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.

(2) Die Stadt Hildburghausen haftet als Eigentümer für die Betriebs- bzw. Verkehrssicherheit des Nutzungsobjektes, soweit dies vorgeschrieben ist.

(3) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Hildburghausen für alle Schäden an dem überlassenen Nutzungsobjekt. Der Verlust des Nutzungsobjektes und Beschädigungen am Nutzungsobjekt werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Nutzungsobjektes wird dieses durch die Stadt Hildburghausen gereinigt und die Kosten hierfür werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegung erfolgt durch den jeweilig zuständigen Amtsbereich der Stadt Hildburghausen.

(4) Jeder entstandene Schaden am Nutzungsobjekt ist unverzüglich der Stadt Hildburghausen zu melden und in das Übergabeprotokoll zu übernehmen.

§ 5

Ausnahmen

Auf Antrag und in besonderen Fällen kann die Stadt Hildburghausen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung zulassen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Hildburghausen, den

Steffen Harzer
Bürgermeister

Siegel

--	--	--	--